

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1, Bebauungsplan 11.12 „Südlich Dresdner Straße / Nördlich Königsberger Straße“ Stadt Brühl

Dipl. Geogr. Ute Lomb
Von-Sandt-Str.41
53225 BONN
ute.lomb@gmx.de
T. 0228-38762418
M. 0177-6332306

Inhalt

1. Einführung und Begründung des Vorhabens	3
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.2 Übergeordnete Planungen	6
1.2.1 Regionalplan	6
1.2.2 Flächennutzungsplan	6
1.2.3 Bebauungsplan	6
1.2.4 Landschaftsplan und Schutzkulisse	7
2. Rechtsvorschriften	7
2.1 Generelles	7
2.2 Methodik	7
3. Artenschutzprüfung	8
3.1 Stufe I, Vorprüfung	8
3.1.1 Festlegung des Untersuchungsraumes	8
3.1.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum	12
3.1.3 Datenquellen zum Artenspektrum	13
3.1.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren	14
3.1.5 Plausibilitätsprüfung	15
3.1.6 Ergebnis	18
3.1.7 Vermeidungsmaßnahmen	18
4. Zusammenfassung	19

1. Einführung und Begründung des Vorhabens

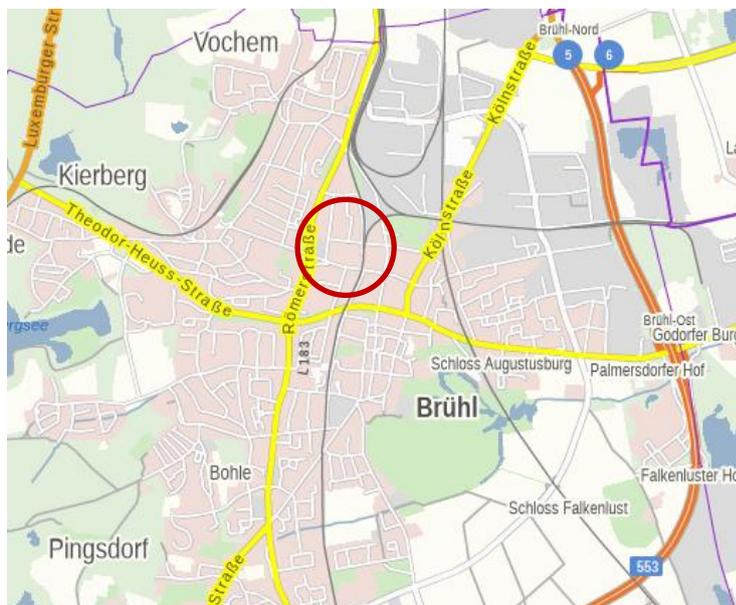
An die Stadt Brühl wurde durch einen Vorhabenträger der Wunsch nach einer Nachverdichtung im Bestand herangetragen. Der Antragsteller verfügt im Bereich südliche Dresdner Straße / nördliche Königsberger Straße über eine Fläche von rd. 10.282 m², die mit drei- bis viergeschossigen Mehrfamilienhäusern bebaut ist. Im Moment weist die Bestandsbebauung eine GRZ¹ von 0,2 und eine GFZ² von 0,6 auf.

Vorgesehen ist die Errichtung eines zusätzlichen Baukörpers quer zu den beiden Bestandsbauten an der Königsberger Straße, wobei die bestehenden Häuser erhalten bleiben. Der neue Baukörper soll mit vier Geschossen in etwa die Firsthöhe der Bestandsbauten erreichen. Die angestrebte terrassierte Bauweise erlaubt eine Begrünung, die derzeit geprüft wird. Zusätzlich sind begrünte Flachdächer sowie mit einem intensiven Gründach überdachte Stellplätze in Tieflage vorgesehen. Die bauliche Maßnahme führt für das gesamte Gebiet zu einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8.

Die moderate Nachverdichtung schafft zusätzlichen Wohnraum und nutzt dabei die vorhandene städtische Infrastruktur und den Nahversorgungsschwerpunkt Brühl-Vochem / Thüringer Platz.

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner Sitzung vom 16.09.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuell gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplans 11.12 „Südlich Dresdner Straße / nördlich Königsberger Straße“ beschlossen.

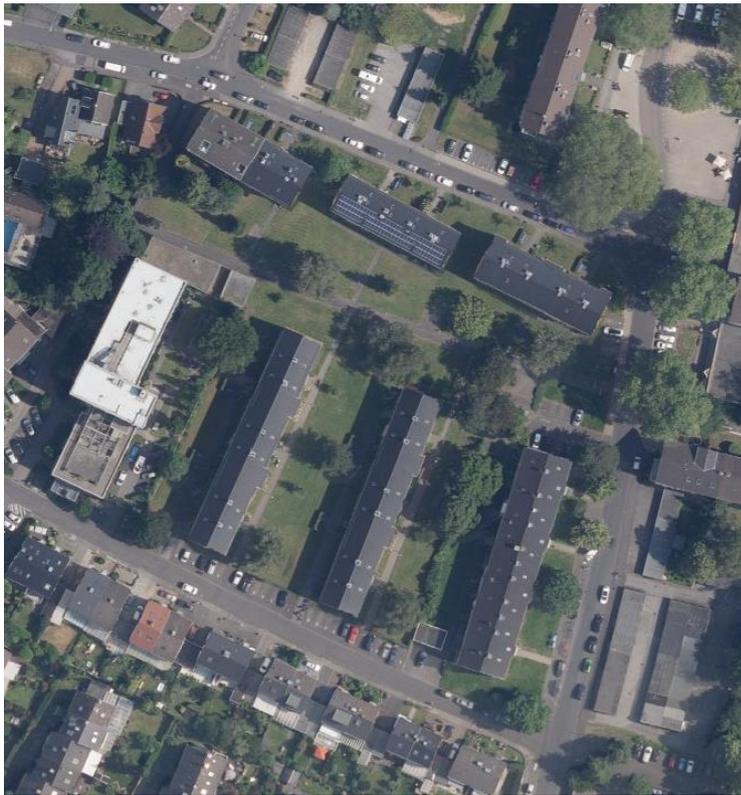
Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes



¹ GRZ; Grundflächenzahl

² GFZ; Geschossflächenzahl

Abbildung 2: Luftbild zum Plangebietes



Beide Karten: © GeoBasis-DE / BKG 2020 / Eurographics / Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, genordet, nicht maßstäblich

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Vochem, Flur 1, Flurstücke 113, 114, 115, 116, und 119 mit einer Größe von rd. 11.420 m².

Das Areal wird folgendermaßen abgegrenzt:

- *im Westen*; entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 119 nach Norden, weiter längs der südlichen Grenze des Flurstücks 116 nach Westen sowie längs der westlichen Grenze der Flurstücke 116 sowie 113 nach Norden
- *im Norden*; entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 113, 114 und 115 und um die Kurve bis zum Erreichen des Flurstücks 116
- *im Osten*; längs der östlichen sowie südlichen Grenze des Flurstücks 116 bis zum Erreichen der östlichen Grenze des Flurstücks 119, von dort weiter entlang nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 171
- *im Süden*; längs der südlichen Grenze des Flurstücks 119 nach Westen bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 119.

Abbildung 3: Abgrenzung des Plangebietes



© Stadt Brühl, Stand 30.06. 2021, genordet, nicht maßstäblich

Abbildung 4: Bebauungsplanentwurf



© STÄDTEBAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT; BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND SIEDLUNGSWESEN, Bonn, Stand Juni 2021, genordet, nicht maßstäblich

1.2 Übergeordnete Planungen

1.2.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Genehmigungserlass vom 21.09.2000, ist das Plangebiet als "Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)" dargestellt.

1.2.2 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Brühl ist das Plangebiet als *Wohnbaufläche* dargestellt.

1.2.3 Bebauungsplan

Aktuell befindet sich das Plangebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7, zur Satzung beschlossen am 26.02.1962. Darin ist das Plangebiet als *Reines Wohngebiet* festgesetzt.

1.2.4 Landschaftsplan und Schutzkulisse

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer naturschutzrechtlichen Schutzkulisse und ist nicht vom Landschaftsschutz erfasst. Die nächstgelegenen Schutzgebiete erstrecken sich im Westen in mindestens rd. 300 m Luftlinie. Es handelt sich um das LSG-5107-0011 LSG-Ville sowie um das LSG-5107-0012 LSG-Weiler Bach.

Die Baumaßnahme erfordert eine gesonderte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die artenschutzrechtliche Prüfung ist Gegenstand dieser Arbeit.

2. Rechtsvorschriften

2.1 Generelles

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es den Bestand und den Lebensraum, der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU auf Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Der Artenschutz ist als ein eigenständiges Werkzeug zu verstehen. Er beinhaltet den physischen Schutz der Arten, sowie den Schutz der entsprechenden Lebensräume. Alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten unterliegen diesem Schutzregime. Im Gegensatz zu „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus dort, wo die betreffende Art oder ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätte vorkommt.

2.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) insbesondere unter Berücksichtigung des Punktes 3.2 -Verbindliche Bauleitplanung- erstellt.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

3. Artenschutzprüfung

3.1 Stufe I, Vorprüfung

3.1.1 Festlegung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum ist identisch mit dem Plangebiet. Innerhalb des Untersuchungsraums finden sich der Lebensraumtyp „Gebäude“ mit dem Biotoptyp *HN1 Gebäude* sowie der Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ mit dem Biotoptyp *HMO Grünanlage*.

Der Biotoptyp Grünanlage umfasst die Grünflächen mit ihrer Vegetation, die sich zwischen den Wohngebäuden erstrecken. Es handelt sich um gärtnerisch angelegte und gepflegte Rasenflächen mit eingestreuten Bäumen (Birken, Esche, Essigbaum, Schwarzkiefer, Douglasie, Walnuss, Zeder, Feldahorn) und einer Hainbuchenschnitthecke als Sichtschutz zu den Müllbehältern.

Abbildung 5 - 8: Wohnhäuser mit Grünflächen (innerer Bereich)





Abbildung 9: Wohnhäuser von der Königsberger Straße



Abbildung 10: Wohnhäuser und Grünflächen von der Leipziger Straße



Abbildung 11 + 12: Starennistplätze mit Kotpuren



Abbildung 13: Star (Altvogel) an der Nisthöhle



Abbildung 14 + 15: teilweise belegte Nisthöhlen in den Birken

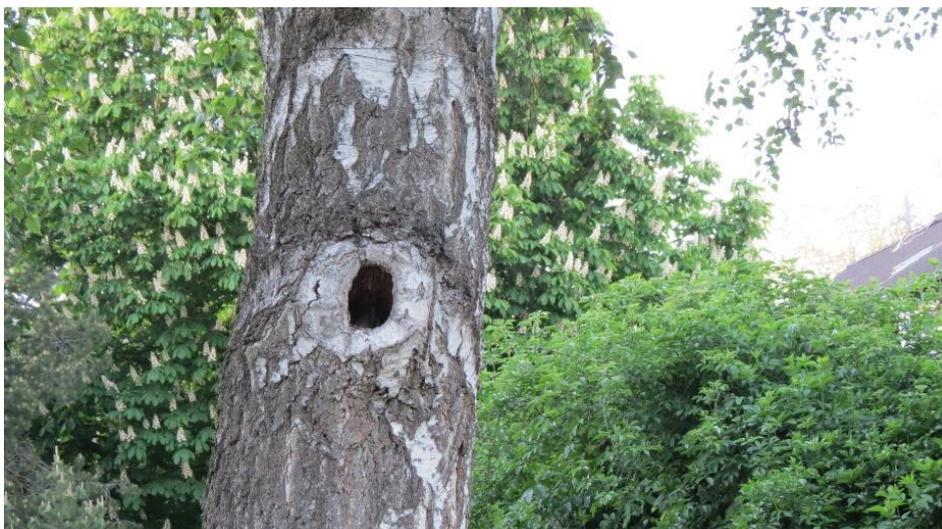


Abbildung 16 + 17: Stieglitze auf Futtersuche



3.1.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Stadtrand von Brühl. Im Osten verläuft die Leipziger Straße, eine Parallelstraße zur Römerstraße. Von der Leipziger Straße reichen mehrere Straßen in das Wohngebiet. Die Breslauer Straße und die Dresdener Straße führen von der Leipziger Straße nach Westen auf die Kierberger Straße, während die Danziger Straße und die Königsberger Straße blind im Wohngebiet enden. Sie erschließen nur die Wohngegend und stellen keine Verbindungsstraßen dar. Insgesamt handelt es sich um ein eher städtisches Wohngebiet mit Verkehrsspitzen durch An- und Abfahrten in den Morgen- sowie Nachmittagsstunden. Die Hauptverkehrsströme resultieren weniger

aus Durchgangs- bzw. Verbindungsverkehren, sondern aus Bewohnern, Besuchern und Lieferverkehren. Die zentrumsnahe Lage führt zu einer mittleren Verkehrsbelastungen und demzufolge zu mittleren Vorbelastungen mit Lärm, Staub, Schadstoff- und Lichtimmissionen.

3.1.3 Datenquellen zum Artenspektrum

Das Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen weist für den 3. Quadranten des Messtischblatts 2107 „Brühl“ und die betroffenen Lebensraumtypen „Gebäude“ sowie „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ folgende planungsrelevante Arten an:

Tabelle 1:

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	FoRu!
Falco tinnunculus	Turnfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!
Larus canus	Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu
Larus fuscus	Heringsmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)	
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
Schmetterlinge					
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	

© <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

Legende:

- G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht
- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Die Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel-Aves-in NRW³ wurde für den Naturraum Niederrheinische Bucht überprüft. Zusätzliche Arten, die mindestens auf der Vorwarnliste stehen und im Plangebiet vorkommen könnten, aber nicht in der LANUV Liste aufgeführt sind, wurden nicht festgestellt.

Das Landesinformationssystem LINFOS 2017 nennt für das Plangebiet keine planungsrelevanten Arten. Fundorte planungsrelevanter Arten werden für die Biotopkatasterfläche BK-5107-506 *Alte Schlagflur mit Kleingartenanlage und ehemaliger Bahntrasse* in ca. 1.000 Entfernung (Luftlinie) im Westen und für die rd. 1.250 m entfernte Biotopkatasterfläche BK-5107-026 *Margarethenweiher* im Nordwesten genannt. Nahe der erstgenannten Biotopkatasterfläche gab es 1998 eine Nennung des Hirschkäfers mit der Objektkennung FT-5107-0075-1998 und ebenfalls eine Beobachtung des Hirschkäfers im Süden mit der Objektkennung FT-5107-0021-1993 aus dem Jahr 1993.

Es wurde ein Ortstermin am 17. Mai 2021 ausgeführt. Das Plangebiet wurde mit seiner Biotopausstattung als potenzieller Lebensraum für das zu erwartende Artenspektrum beurteilt. Am Ortstermin wurden diverse Allerweltsarten bei der Futtersuche auf den Grünflächen, in den Gehölzen und im Überflug beobachtet.

Bemerkenswert waren Trupps von Staren, die in der Dämmung der Bestandsgebäude und nahe dem Dachüberstand brüten. Die Brutplätze wurden von den Altvögeln ohne große Scheu angeflogen. Weitere aktuelle Nistplätze von Gebäude- und/oder Freibrütern wurden nicht entdeckt. Stare und Allerweltsvögel nutzen die Grünflächen zur Nahrungssuche.

Die Höhlungen in den Birken wurden, soweit erreichbar, auf Nistplätze untersucht. Eine Höhlung wurde von Kohlmeisen angeflogen, so dass ein Nistplatz dort wahrscheinlich ist. Weitere Nistplätze in den Höhlungen wurden nicht bestätigt.

3.1.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Überplanung führt zu einer deutlichen Verkleinerung der Rasenfläche und Gehölzverlusten. Insgesamt wird sich das Aussehen und das Verhältnis der versiegelten zu den nicht versiegelten Grünflächen verändern. Die derzeitigen großzügigen Grünflächen lockern die bestehende Bebauung auf und erzeugen trotz der soliden Mehrparteienhäuser eine gewisse Freizügigkeit innerhalb der Wohnanlage.

Obwohl die Grünflächen im Siedlungsbereich liegen, übernehmen die Flächen Lebensraumfunktionen für die Arten, insbesondere für solche, die an den Siedlungsbereich adaptiert sind. Vorteilhaft wirken sich dabei die Größe der Grünflächen, deren Besatz mit Gehölzen und größeren Einzelbäumen (Höhlungen) und nicht zuletzt die Toleranz gegenüber den Staren als „Untermietern“ aus.

³ Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel-Aves- in Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung Stand Dezember 2008, Herausgeber Landesamt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren Bebauungsplan 11.12 „Südliche Dresdner Straße /Nördlich Königsbergerstraße“, Stadt Brühl

Wirkfaktoren	Intensität (0 = keine; 1 = gering; 2 = mittel; 3 = hoch)	Bemerkungen
zusätzliche Flächenbeanspruchung, -versiegelungen	2	
Baustellenverkehren mit Licht-, Lärm, Staub- sowie Schadstoffbelastungen	2	Baustellenverkehr bei Baufeldfreimachung bzw. -bereitstellung und in der Bauphase
Erbewegungen mit Veränderungen des Bodens und seinen chemischen, physikalischen, hydrologischen Eigenschaften	2	Dort wo der Boden nicht anthropogen überformt ist und in seiner natürlichen Struktur vorliegt
Individuenverlust sowie Erhöhung des Tötungsrisikos durch Fallen oder Barrieren	2	
Veränderung des Meso-, Mikroklimas	2	
Veränderungen der Habitatstruktur und Vegetationsverlust	2	auf den gärtnerisch gestalteten Freiflächen
stofflichen Einträgen (Schwermetalle, Düngung, Nährstoffeintrag etc.)	1	
nichtstofflichen Einträgen (Licht, Lärm, Erschütterungen, Bewegung	2	Verursacht durch die zukünftigen Nutzer
Strahlung	0	
Gezielte Beeinflussung von Arten (Begünstigung, Ausbringen Neobiota, Bekämpfung heimischer Arten)	0	

3.1.5 Plausibilitätsprüfung

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV-Liste aufgrund der natürlichen Ausstattung tatsächlich im Untersuchungsraum vorkommen können.

Die **LANUV** Liste des abgefragten Messtischblattes umfasst insgesamt 22 Arten, 21 Vögel und den Nachtkerzen-Schwärmer als Schmetterling. Säugetiere sind nicht aufgeführt.

Für sieben Arten, **Habicht**, **Sperber**, **Eisvogel**, **Graureiher**, **Waldohreule**, **Kuckuck** und **Kleinspecht** besteht die Bedeutung der Fläche ausschließlich als Nahrungshabitat. Im Folgenden wird dargestellt, dass dies nicht zu einer Prognose negativer Auswirkungen führt.

Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs-, Ruheplatz ist der Verlust des Jagdrevieres nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Ein Brutplatz besitzt meist günstige Distanzen zu den Jagdrevieren. Das ist bedeutsam für den Bruterfolg. Der Verlust eines Nahrungsgebietes kann dazu führen, dass die zurückzulegenden Entfernungen zu anderen Nahrungsgebieten zu groß sind, um eine erfolgreiche Jungenaufzucht zu garantieren. In Kombination mit einer Konkurrenzsituation durch andere Arten, schlechten Witterungsbedingungen sowie zusätzlichen Gefahren auf den Wegstrecken kann die Brut oder Teile der Brut verlorengehen (verhungern). Es kann auch dazu führen, dass die Altvögel den Brutplatz/das Gelege aufgeben. Erhebliche negative Auswirkungen werden für die sieben Arten durch die Überplanung des Areals nicht erwartet. Das betrachtete Nahrungsgebiet kann als Teillebensraum im angestammten Habitat für die genannten Arten angesprochen werden. Eine zentrale Bedeutung der Nahrungsflächen wird nicht prognostiziert.

Für die verbleibenden Arten hält die Biotopausstattung des Planungsraums Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit unterschiedlicher Gewichtung, *potenzielles Vorkommen*, *Vorkommen* und *Hauptvorkommen*, bereit. Nicht jede der aufgeführten Arten ist tatsächlich mit Ruhe- und Fortpflanzungsplätzen vertreten, da den Artenlisten eine Fläche von 25 km² (5 km x 5 km) zu Grunde liegt. Innerhalb dieser Flächen können die ausgewählten Biotoptypen atypisch ausgeprägt sein oder in zu großer Entfernung zu den Nahrungsgebieten liegen.

Die spezifischen Lebensraumansprüche der verbleibenden 15 Arten werden skizziert, wobei Arten mit ähnlichen Präferenzen zusammen behandelt werden. Dann werden die Habitatansprüche mit der tatsächlichen Biotopausstattung, -ausprägung verglichen und ein Rückschluss auf ein tatsächliches Vorkommen der Art mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet gezogen.

- **Wanderfalke**, **Turmfalke** und **Schleiereule** nutzen Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, sofern diese die Bedürfnisse der drei Arten befriedigen können. Der **Wanderfalke** brütet in felsigen, störungsfreien Steilwänden oder Steinbrüchen mit einem freien Anflug. Seltener besiedelt er Gebäude oder Bäume. Ähnliches gilt für den **Turmfalken**. Sein Nistplatz sollte hoch, geschützt und ebenfalls ungestört sein sowie einen freiem An- und Abflug gewährleisten. Die **Schleiereule** benötigt einen ruhigen, dunklen sowie ungestörten Brutplatz und ein ausreichendes ganzjähriges Angebot an Beute (Mäuse). Die spezifischen Habitatansprüche der drei Arten befriedigt das Plangebiet nicht. Ein Vorkommen von Wanderfalke, Turmfalke und Schleiereule mit Fortpflanzungs- und Ruheplätzen wird ausgeschlossen.
- Der **Bluthänfling** besiedelt strukturreiche, kleinteilig gegliederte Landschaft mit einem Wechsel von Feldgehölzen, Säumen, Brachen, Hecken, Einzelbäumen, extensiv bewirtschafteten Flächen, Kahlschlägen, Baumschulen, Obstkulturen sowie Parks. Im Siedlungsbereich kommt er dort vor, wo sich strukturreiche Gehölze, Gebüsche, Einzelbäume (Nistplätze) und Hochstaudenbereiche (Nahrungsplätze) finden. Das Untersuchungsgebiet zeigt vereinzelte, kleine

Strukturen aus dem Lebensraum des **Bluthänflings**. Eine Bedeutung des Areals als Hauptlebensraum besteht aufgrund der zentralen Lage sowie den damit einhergehenden Störungen und dem geringen Nahrungsangebot nicht. Ein Vorkommen des Bluthänflings mit Fortpflanzungs- und Ruheplätzen wird ausgeschlossen.

- **Mehl-** und **Rauchschwalbe** sind Charakterarten des ländlichen Raums. Beide gehören zu den Gebäudebrütern. Am Ortstermin wurden weder aktuelle noch alte Nistplätze an den Bestandsgebäuden entdeckt. Ein Vorkommen beider Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.
- **Sturm-** und **Heringsmöwe** kommen in den Dünen der Küstengebiete und der Inseln, auf den Halligen auf Salzwiesen und gelegentlich im Binnenland an Gewässern vor. Der Hauptverbreitungsraum stellt die Wattenmeerküste dar. Die spezifischen Lebensraumsprüche befriedigt das Untersuchungsgebiet nicht, deswegen wird ein Vorkommen beider Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.
- Die **Nachtigall** zählt zu den Freibrütern mit einem gut versteckten, bodennahen Nest in der Krautschicht. Wichtig ist eine ausgeprägte Falllaubdecke für die Nahrungssuche und eine entsprechend hohe, gut strukturierte Krautschicht als Versteck für den Nistplatz. Die Nachtigall kommt in Laub- sowie Mischwäldern mit Unterholz, Waldrändern, Ufergehölzen, größeren Feldgehölzen und Hecken vor. Im Siedlungsbereich kann sie in strukturreichen Parks, Friedhöfen sowie Gärten, die eine gewisse Unaufgeräumtheit und Störungsfreiheit besitzen, angetroffen werden. All diese Merkmale besitzt das Plangebiet nicht, so dass ein Vorkommen der Nachtigall mit Ruhe- sowie Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen wird.
- Der **Pirol** bewohnt lichte, sonnige und feuchte Laubwälder bevorzugt in der Aue oder in Gewässernähe. In der Kulturlandschaft sucht er Flussniederungen mit Gehölzen, alte Obstkulturen und Parklandschaften mit hohen Bäumen als Lebensraum auf. Als Freibrüter legt er sein Nest in großer Höhe von bis zu 20 m in den äußeren Zweigen der Bäume an. Diese Ausstattung findet er im Untersuchungsgebiet nicht, weswegen ein Vorkommen des Pirols mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.
- Das **Rebhuhn** zählt zu den Offenlandarten. Der bevorzugte Lebensraum sind offene, freie, meist landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit ausgeprägten Saumbeständen an Weg- und Feldrändern. Als Bodenbrüter liegt der Nistplatz sehr gut versteckt in Feld-, Wegrainen, Gehölz- sowie Waldrändern. Die Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes bietet diese Strukturen nicht, so dass ein Vorkommen des Rebhuhns mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten ist.
- Der bevorzugte Lebensraum des **Girlitzes** weist ein Mix aus Gebüsch, Einzelbäumen, Heckenstreifen, Brachen sowie Freiflächen mit Stauden im halboffenen Gelände auf. Schlüsselfaktoren für eine Besiedelung sind Bereiche mit offenem Boden sowie ausreichend hohe Baumbestände über acht Metern und genügend Sämereien, Blumen, Gräser sowie Kräuter. Im Siedlungsbereich präferiert er ländliche, dörfliche Regionen, Friedhöfe, Obstgärten

sowie Parks. Die Lebensraumbedingungen des Girlitzes erfüllt das Plangebiet nicht, da angemessene Strukturen fehlen, so dass ein Vorkommen des Girlitz mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.

- Der **Waldkauz** hat seinen Hauptlebensraum in Laub- sowie Mischwäldern, die einen hohen Anteil an alten bzw. uralten Bäumen mit Höhlungen z. B. Astabbrüche oder verlassene Spechthöhlen (Brutplatz) besitzen. Die Birken im Untersuchungsgebiet besitzen Höhlungen, die wegen der geringen Größe, Höhe und Lage für den Waldkauz nicht geeignet sind. Hinweise auf eine Quartiersnutzung der Höhlen wurden am Ortstermin nicht festgestellt. Ein Vorkommen des Waldkauzes mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.
- Die Bestände des **Stars** haben sich u. a. durch den Grünlandverlust, vornehmlich dem Rückgang der Weidehaltung von Rindern, dem Mangel an geeigneten Brutplätzen (Specht- oder Fälnishöhlen) sowie durch die energetische Gebäudesanierung verringert. Am Ortstermin wurden Stare beim An-, Abflug zu den Bruthöhlen an den Bestandgebäuden beobachtet. Teilweise nutzen die Stare die Rasenflächen zur Nahrungssuche.
- Der **Nachtkerzen-Schwärmer** besiedelt sonnige, warme sowie feuchte Lebensräume wie Hochstaudenflure an kleineren Bächen sowie Grünlandgräben oder Krautgesellschaften an den Ufern größerer Flüsse. Als Sekundärbiotop werden Dämme an Bahnlinien, Böschungen, Kies- und Sandgruben, Gartenbrachen oder frühe Brachestadien angenommen. Die Tiere sind sehr mobil sowie nacht- und dämmerungsaktiv. Sie besuchen Lippen- sowie Schmetterlingsblütler und Nelkengewächse. An der Blattunterseite von Blutweiderich, Nachtkerze und Weidenröschen legt der Nachtkerzen-Schwärmer einzeln die Eier ab. Die Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes ist für den Nachtkerzen-Schwärmer unzureichend, deswegen wird ein Vorkommen der Art nicht erwartet.

3.1.6 Ergebnis

Die Plausibilitätsprüfung kommt zum Ergebnis, dass bis auf die beobachteten Stare keine weiteren planungsrelevanten Arten der LANUV Liste im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind.

Zusätzlich zu den Staren muss damit gerechnet werden, dass die „Allerweltsarten“ im Plangebiet potenzielle Quartiere haben. Um Verstöße gegen § 44 BNatSchG zu verhindern, werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

3.1.7 Vermeidungsmaßnahmen

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, die Vögel betreffend, können durch die Reglementierung der Baufeldräumung, -bereitstellung auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres verhindert werden. Zusätzlich dazu ist der Verlust tatsächlicher bzw. potenzieller Nistplätze durch das Anbringen künstlicher Nisthilfen zu kompensieren.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die Stare betreffend, können indirekt durch das Vorhaben ausgelöst werden. Der Star weist gemäß der LANUV Liste einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Die Nachverdichtung führt zu Unruhe und Störungen in der Wohnanlage. Im

Extrem kann dies dazu führen, dass die Brutplätze aufgegeben werden. Aufgrund der geringen Größe des Eingriffs wird keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population erwartet. Gleichwohl kann es zu Summeneffekten kommen, die sich langfristig negativ auf die Bestände auswirken. Es wird empfohlen, möglichen Beeinträchtigungen an den Brutplätzen durch das frühzeitige Anbringen von Starennistkästen zu begegnen, so dass eine Ausweichmöglichkeit für den Star besteht. Die Nistkästen für Stare und Allerweltvögel können sowohl an geeigneten Einzelbäumen bzw. Bestandsbauten im Plangebiet angebracht werden. Die Nistkästen sind an der wetterabgewandten Seite, Süd oder Südost, in einer Höhe von zwei bis sechs Metern mit freiem Anflug aufzuhängen. Stare sind sehr gesellig, so dass an Gebäuden durchaus mehrere Nistkästen mit einem kleinen Abstand angebracht werden können. Bei der Montage ist darauf zu achten, dass die Nistkästen senkrecht bzw. leicht nach vorne geneigt sind, damit es nicht hinein regnet. Die Nistkästen sind im Herbst vor dem Beginn der Bauarbeiten aufzuhängen und nach dem Ende der Brutsaison einmal jährlich zu reinigen.

Der Verlust von rd. 2.300 m² Grünfläche kann durch das Ausweichen auf nahe liegende Nahrungshabitate im Umkreis (Hausgärten, Parkflächen) kompensiert werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird nicht prognostiziert.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG werden nicht erwartet, so dass keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind.

4. Zusammenfassung

An die Stadt Brühl wurde durch einen Vorhabenträger der Wunsch nach einer Nachverdichtung im Bestand herangetragen. Der Antragsteller verfügt im Bereich südliche Dresdner Straße / Nördliche Königsberger Straße über eine Fläche, auf der drei- bis viergeschossigen Mehrfamilienhäusern stehen. Die Fläche ist rd. 11.420 m² groß. Derzeit weist die Bestandsbebauung eine GRZ von 0,2 und eine GFZ von 06 auf.

Vorgesehen ist die Errichtung eines zusätzlichen Baukörpers, der quer zu den beiden Bestandsbauten an der Königsberger Straße ausgerichtet ist. Die bestehenden Häuser bleiben erhalten. Der neue Baukörper soll viergeschossig in etwa die Firsthöhe der Bestandsbauten erreichen. Die angestrebte terrassierte Bauweise erlaubt eine Begrünung, die derzeit geprüft wird. Zusätzlich dazu werden die Tiefgarage und die Flachdächer begrünt. Die bauliche Maßnahme führt zukünftig zu einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8.

Die Stadt Brühl steht dem Vorhaben positiv gegenüber und hat in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung am 16.09.2021 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Umsetzung erfolgt baurechtlich mit dem Bebauungsplan 11.12 „Südlich Dresdner Straße / Nördlich Königsbergerstraße“.

Das Vorhaben ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf seine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, die im Gebiet zu erwarten sind, untersucht worden. Die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW für den 3. Quadranten des Messtischblatts Nr. 5107 „Brühl“ und die Biotoptypen „Gebäude“ sowie „Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen“, die Rote Liste für den Naturraum Niederrheinische Bucht und das Informationssystem LINFOS 2017 wurden überprüft. Es wurde ein Ortstermin am 17. Mai 2021 wahrgenommen. Dabei wurde das Areal mit seiner Biotopausstattung begutachtet und auf seine Eignung als Lebensraum für die zu erwartenden, planungsrelevanten Arten untersucht.

Die spezifischen Lebensraumsprüche der zu erwartenden Arten wurde mit der vorhandenen Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes abgeglichen und Rückschlüsse auf ein tatsächliches Vorkommen der Arten geschlossen.

Die Plausibilitätsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bis auf die am Ortstermin beobachteten Stare, keine der planungsrelevanten Arten der LANUV Liste zu erwarten sind.

Daneben ist damit zu rechnen, dass die sogenannten „Allerweltsarten“ im Plangebiet, potenzielle Quartiere haben. Insofern können durch die Realisierung des Vorhabens, die mit Störungen innerhalb der Wohnanlage, dem Abräumen der Vegetation und einer Verkleinerung der Rasenfläche einhergeht, Verbotstatbestände bezogen auf die Stare und die Allerweltsarten, eintreten. Um dies zu verhindern, werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

- Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, die Vögel betreffend, können durch die Reglementierung der Baufeldräumung, -bereitstellung auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahre verhindert werden. Zusätzlich dazu ist der Verlust tatsächlicher bzw. potenzieller Nistplätze durch das Anbringen künstlicher Nisthilfen zu kompensieren.
- Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die Stare betreffend, können indirekt durch das Vorhaben ausgelöst werden. Der Star weist gemäß der LANUV Liste einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Die Nachverdichtung führt zu Unruhe und Störungen in der Wohnanlage. Im Extrem kann dies dazu führen, dass die Brutplätze aufgegeben werden. Aufgrund der geringen Größe des Eingriffs wird keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population erwartet. Gleichwohl kann es zu Summeneffekten kommen, die sich langfristig negativ auf die Bestände auswirken. Es wird empfohlen möglichen Beeinträchtigungen an den Brutplätzen durch das frühzeitige Anbringen von Starennistkästen, als Ausweichmöglichkeit zu begegnen.

Bonn, 29.04.2021

Ute Lomb